



ETHIKZENTRUM.de
Zentrum für Angewandte Ethik

Künstliche Ernährung – eine Entscheidung aus Sicht des Patienten

Dr. phil. Arnd T. May
Hohenzollernstraße 76 | 45659 Beckinghausen
Telefon +49 700 BIOETHIK (24 63 84 45) | info@ethikzentrum.de | www.ethikzentrum.de

ETHIKZENTRUM.de
Zentrum für Angewandte Ethik

1. Vorbemerkung: Entscheidungsträger

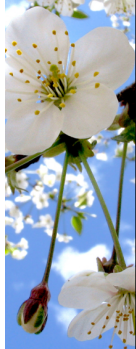
Der Patient muss die nötige Urteilskraft und Willensfreiheit besitzen, um die Tragweite seiner Erklärung zu erkennen und das Für und Wider verständlich gegeneinander abzuwägen.

1. Der Patient/ die Patientin = erklärter Patientenwille
im Bedarfsfall vom Betreuungsgericht bestellt
2. **Betreuerin/ Betreuer** oder **Bevollmächtigte/Bevollmächtigter vom Patienten beauftragt**
3. Ärztin/ Arzt

orientiert am mutmaßlichen Willen

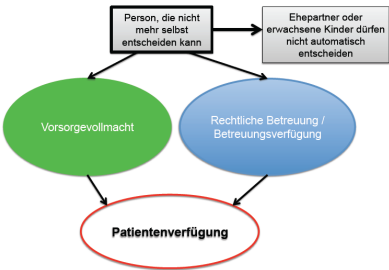
(Simon, Geißendörfer in May et al. Passive Sterbehilfe: besteht gesetzlicher Regelungsbedarf, 2002)

Dr. Arnd T. May




ETHIKZENTRUM.de
Zentrum für Angewandte Ethik

1. Vorsorgedokumente



Dr. Arnd T. May



ETHIKZENTRUM.de
Zentrum für Angewandte Ethik

2. Vorbemerkung: Sterbehilfe

- Sterbehilfe / Behandlungsabbruch / Therapiezieländerung
- Unterlassen, Beenden einer medizinischen Behandlung
- Beihilfe zum Suizid
- Tötung auf Verlangen

Dr. Arnd T. May




ETHIKZENTRUM.de
Zentrum für Angewandte Ethik

2. Vorbemerkung: Sterbehilfe

Unter dem Begriff der *Sterbebegleitung* werden Maßnahmen der Pflege und Betreuung von Menschen verstanden, bei denen der Sterbeprozess bereits begonnen hat. Zur „Sterbebegleitung“ zählen z. B. die körperliche Pflege, das Löschen von Hunger- und Durstgefühlen sowie das Mindern von Übelkeit, Angst und Atemnot. Dazu gehören ebenso menschliche Zuwendung und seelsorgerlicher Beistand, die dem Sterbenden und seinen Angehörigen gewährt werden.
(Stellungnahme „Selbstbestimmung und Fürsorge am Lebensende“ des NER 2006)

Dr. Arnd T. May



ETHIKZENTRUM.de
Zentrum für Angewandte Ethik

2. Vorbemerkung: Sterbehilfe

Von **Sterbenlassen** statt von „passiver Sterbehilfe“ sollte man sprechen, wenn eine lebenserhaltende medizinische Behandlung unterlassen wird und dadurch der durch den Verlauf der Krankheit bedingte Tod früher eintritt, als dies mit der Behandlung aller Voraussicht nach der Fall wäre.

Das Unterlassen kann darin bestehen, dass eine lebensverlängernde Maßnahme erst gar nicht eingeleitet wird; es kann auch darin bestehen, dass eine bereits begonnene Maßnahme nicht fortgeführt oder durch aktives Eingreifen beendet wird.

Dr. Arnd T. May



2. Vorbemerkung: Sterbehilfe
Bundesgerichtshof 25.06.2010

ETHIKZENTRUM.de
Zentrum für Angewandte Ethik

1. Sterbehilfe durch Unterlassen, Begrenzen oder Beenden einer begonnenen medizinischen Behandlung (Behandlungsabbruch) ist gerechtfertigt, wenn dies dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Patientenwillen entspricht (§ 1901a BGB) und dazu dient, einem ohne Behandlung zum Tode führenden Krankheitsprozess seinen Lauf zu lassen.
2. Ein Behandlungsabbruch kann sowohl durch Unterlassen als auch durch aktives Tun vorgenommen werden.

Ein „Behandlungsabbruch“ erschöpft sich nämlich nach seinem natürlichen und sozialen Sinngehalt nicht in bloßer Untätigkeit; er kann und wird vielmehr fast regelmäßig eine Vielzahl von aktiven und passiven Handlungen umfassen (...).

Dr. Arnd T. May



3. Selbstbestimmung und Fürsorge
Bundesärztekammer

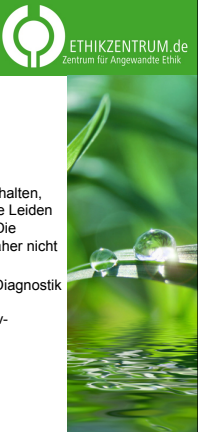
ETHIKZENTRUM.de
Zentrum für Angewandte Ethik

Grundsätze zur ärztlichen Sterbebegleitung (2011)

Präambel
Aufgabe des Arztes ist es, **unter Beachtung des Selbstbestimmungsrechtes des Patienten** Leben zu erhalten, Gesundheit zu schützen und wieder herzustellen sowie Leiden zu lindern und Sterbenden bis zum Tod beizustehen. Die ärztliche Verpflichtung zur Lebenserhaltung besteht daher nicht unter allen Umständen.

So gibt es Situationen, in denen sonst angemessene Diagnostik und Therapieverfahren nicht mehr angezeigt und Begrenzungen geboten sein können. Dann tritt palliativ-medizinische Versorgung in den Vordergrund.

Dr. Arnd T. May




3. Selbstbestimmung und Fürsorge

ETHIKZENTRUM.de
Zentrum für Angewandte Ethik

Die Kriterien für die individuelle Bewertung einer Handlung, Entscheidung oder allgemein von Einstellungen sind unterschiedlich!

Menschen besitzen die **Freiheit** zu „unvernünftigen“ Entscheidungen.

Dr. Arnd T. May




3. Selbstbestimmung und Fürsorge
Kann ich heute wissen, was ich morgen will?

ETHIKZENTRUM.de
Zentrum für Angewandte Ethik

Willensäußerungen als einwilligungsfähiger Mensch (t_1) und Äußerungen in der Krankheitsphase (t_2)?

Person in t_1 = Person in t_2 **Kontinuitätstheorie**

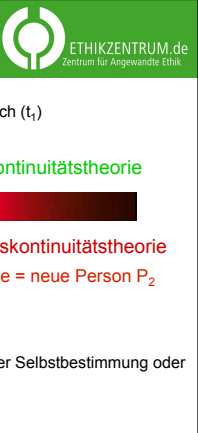
Zeitpunkt t_1  Zeitpunkt t_2

Person in t_1 \neq Person in t_2 **Diskontinuitätstheorie**
Krankheitsphase = neue Person P_2

→ Sagt ein Blick mehr als tausend Worte?

Patientenverfügung als Mittel der Verlängerung der Selbstbestimmung oder Instrument der Selbstversklavung?

Dr. Arnd T. May



3. Selbstbestimmung und Fürsorge

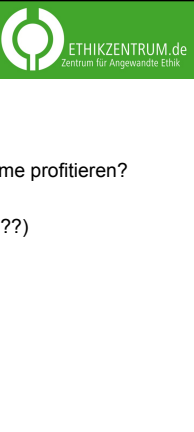
ETHIKZENTRUM.de
Zentrum für Angewandte Ethik

Therapieziele ?

Wie kann ich als Patient von der Maßnahme profitieren?

Künstliche Ernährung (Form und Menge???)

Dr. Arnd T. May




3. Selbstbestimmung und Fürsorge

ETHIKZENTRUM.de
Zentrum für Angewandte Ethik

Ernährung

- Als Grundbedürfnis
- Freiwilliger Verzicht auf Nahrung und Flüssigkeit (FVNF)

Dr. Arnd T. May



3. Selbstbestimmung und Fürsorge

ETHIKZENTRUM.de
Zentrum für Angewandte Ethik

Ernährung

- „Wir müssen doch ...“
- Was ist vorgegeben? Welche Verpflichtung haben wir?

Dr. Arnd T. May

3. Selbstbestimmung und Fürsorge

ETHIKZENTRUM.de
Zentrum für Angewandte Ethik

Vier medizinethische Prinzipien

Prinzipien-Ansatz von Beauchamp-/ Childress:
Kohärentistisches Modell mit vier Prinzipien „mittlerer Reichweite“:

- > autonomy – Respekt vor Autonomie
- > non-maleficence – Schadensvermeidung
- > beneficence – Fürsorge
- > justice – Gerechtigkeit





Dr. Arnd T. May

Klinische Ethikberatung am UKH

Weiterentwicklung der Ethikberatung am UKH

Gründung des Klinischen Ethikkomitees am 14.03.2012



Vorsitzender des KEK:
Prof. Dr. F. Steger
Stv. Vorsitzende:
Prof. Dr. K. Hoffmann, Prof. Dr.
H. Lilie, H. Rabe
Geschäftsführer:
Dr. A. May

MARTIN LUTHER UNIVERSITÄT
HALLE-WITTENBERG

UKH
Universitätsklinikum
Halle-Weiter

15

4. Drittes Gesetz zur Änderung des
Betreuungsrecht vom 29.07.2009

ETHIKZENTRUM.de
Zentrum für Angewandte Ethik

- Patientenverfügungen sind **schriftliche** Festlegungen eines Volljährigen, zu noch nicht unmittelbar bevorstehenden **Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe**
- Patientenverfügungen können Einwilligungen oder Untersagungen enthalten
- Möglich unabhängig vom Krankheitszustand
- Richtet sich an den Betreuer / Bevollmächtigten, der die Patientenverfügung überprüft und umsetzt
- Nahe Angehörige / sonstige Vertrauenspersonen sollen gehört werden
- Das Gericht ist nur in Konfliktfällen einzuschalten

Dr. Arnd T. May

4. Drittes Gesetz zur Änderung des
Betreuungsrecht vom 29.07.2009

ETHIKZENTRUM.de
Zentrum für Angewandte Ethik

Rangfolge von Willenserklärungen

1. Patientenverfügung
2. Behandlungswünsche
3. Mutmaßlicher Wille

Zur Umsetzung einer Patientenverfügung ist in der Regel ein legitimer Stellvertreter erforderlich!

„leibliche Ausdrucksformen“

Dr. Arnd T. May

5. Texte / Mustertexte

Tätowierungen – DNR-Erklärungen

ETHIKZENTRUM.de
Zentrum für Angewandte Ethik




5. Texte / Mustertexte
Text mit vorgeprägter Meinung

ETHIKZENTRUM.de
Zentrum für Angewandte Ethik

Christliche Patientenvorsorge

durch Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Behandlungswünsche und Patientenverfügung

Handreichung und Formular

Dr. Arnd T. May

5. Texte / Mustertexte
Text mit vorgeprägter Meinung

ETHIKZENTRUM.de
Zentrum für Angewandte Ethik

I. Behandlungswünsche und Patientenverfügung

1. Für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder äußern kann und ich mich entweder aller Wahrscheinlichkeit nach unabwehrbar im unmittelbaren Sterbeprozess oder im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, verfüge ich durch Ankreuzen Folgendes:

- Ärztliche Begleitung und Behandlung sowie sorgsame Pflege sollen in diesen Fällen auf die Linderung von Beschwerden, wie z. B. Schmerzen, Unruhe, Angst, Atemnot oder Übelkeit, gerichtet sein, selbst wenn durch die notwendigen Maßnahmen eine Lebensverkürzung nicht auszuschließen ist.
- Es soll keine künstliche Ernährung durch ärztliche Eingriffe (z. B. weder über eine Sonde durch Mund, Nase oder Bauchdecke, noch über die Venen) erfolgen. Hunger soll auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Nahrungsaufnahme.
- Künstliche Flüssigkeitszufuhr soll nach ärztlichem Ermessen reduziert werden. Durstgefühl soll auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Flüssigkeitsaufnahme und Befeuchtung der Mundschleimhäute.
- Wiederbelebungsmaßnahmen sollen unterlassen werden.

Dr. Arnd T. May

6. Zusammenfassung / Fazit
Mögliche Situationen

ETHIKZENTRUM.de
Zentrum für Angewandte Ethik

- Unmittelbarer Sterbeprozess
- Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Erkrankung
- Dauerhafter Verlust des Bewusstseins infolge einer Gehirnschädigung
- Fortgeschrittene Demenzerkrankung
- ...

Dr. Arnd T. May

6. Zusammenfassung / Fazit
Mögliche Inhalte

ETHIKZENTRUM.de
Zentrum für Angewandte Ethik

- Schmerzbehandlung
- Künstliche Ernährung
- Beatmung
- Dialyse
- Medikamente (z.B. Antibiotika)
- Wiederbelebung
- ...

Dr. Arnd T. May

6. Zusammenfassung / Fazit

ETHIKZENTRUM.de
Zentrum für Angewandte Ethik

- Ermittlung des Patientenwillens erforderlich
- Respekt vor unkonventionellen Entscheidungen
- Hinterfragen von Behandlungsvorschlägen
- Konfliktlösung durch Ethikberatung

Broschüren, Texte verfügbar unter:
www.ethikzentrum.de/verfuegungen.htm

Informationen zu Palliativ- und Schmerzmedizin unter
www.palliativstiftung.de

Dr. Arnd T. May

HALLE BLEIBT!

www.hallebleibt.de

Für den Erhalt einer leistungsfähigen Universität und der Universitätsmedizin!

ETHIKZENTRUM.de
Zentrum für Angewandte Ethik

Fragen ? Fragen !

info@ethikzentrum.de

Dr. phil. Arnd T. May
Hohenzollerstraße 76 | 45659 Recklinghausen
Telefon +49 700 BIOETHIK (24 63 84 45) | info@ethikzentrum.de | www.ethikzentrum.de